

## III. NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

## LIBERTÉ D'ÉTABLISSEMENT

## 55. Urteil vom 4. Dezember 1920

i. S. Müller gegen Zug Einwohnerrat und Regierungsrat.

Art. 47 und 45 BV. Aufenthaltsbewilligung. Voraussetzungen für den Entzug. Unsittlicher Lebenswandel?

A. — Der Rekurrentin Rosa Müller von Stüsslingen, Kanton Solothurn, Haushälterin bei Fischer Fährndrich in Zug, ist durch Verfügung des Einwohnerrates in Zug vom 13. September 1920 die Aufenthaltsbewilligung an diesem Orte, gestützt auf § 40 des kantonalen Gemeindegesetzes, entzogen worden, weil sie mit ihrem Dienstherrn im Konkubinate lebe. Eine hiegegen gerichtete Beschwerde hat der Regierungsrat des Kantons Zug am 15. Oktober 1920 mit der Begründung verworfen, dass sie, auch wenn entgegen der Verspätungseinrede des Einwohnerrats rechtzeitig erhoben, auf alle Fälle sachlich unbegründet wäre. Die Bundesverfassung schütze nur das Recht zur Niederlassung. Gewährung und Verweigerung des Rechts zum Aufenthalte stünden nach wie vor den Kantonen zu. Das zugerische Recht unterscheide aber ausdrücklich zwischen Niederlassung und Aufenthalt und weise dem Einwohnerrat u. a. die Handhabung der Sittenpolizei zu. Dieser sei deshalb befugt Personen, welche in einem unsittlichen Verhältnis, insbesondere im Konkubinate leben, den Aufenthalt zu entziehen. Dass hier ein solche Verhältnis zwischen Fährndrich und der Rekurrentin bestehe, sei durch die Untersuchung über die Vaterschaft des von der Rekurrentin am 14. März 1920 geborenen Kindes dargetan.

B. — Mit der vorliegenden, am 20. Oktober 1920

erhobenen staatsrechtlichen Beschwerde verlangt Rosa Müller die Aufhebung der Ausweisung wegen Verletzung von Art. 45 BV.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Zug und der Einwohnerrat Zug tragen auf Abweisung der Beschwerde an, ohne zur Begründung der angefochtenen Massnahme, abgesehen von näheren Ausführungen über die Beziehungen der Rekurrentin zu Fährndrich, Neues vorzubringen.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. — Nach feststehender Praxis bedarf es zum staatsrechtlichen Rekurse aus Art. 45 BV der Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges nicht (AS 46 I S. 141 u. dortige Zitate). Da die sechzig tägige Frist des Art. 178 Ziff. 3 OG hier auch gegenüber der erstinstanzlichen Verfügung des Einwohnerrates Zug noch gewahrt ist kommt deshalb nichts darauf an, ob dieselbe nach kantonalem Rechte rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen worden sei.

2. — In der Sache selbst erweist der Rekurs sich ohne weiteres als begründet. Wenn schon die Regelung der Rechtsstellung der Aufenthalter bis zum Erlasse des in Art. 47 BV vorgesehenen Bundesgesetzes grundsätzlich Sache der Kantone ist, so schliesst doch die Gewährleistung der freien Niederlassung in Art. 45 ebenda diejenige des Aufenthalts als minus in dem Sinne in sich, dass auch die Bewilligung des Verweilens zum Zwecke des blossen Aufenthaltes dem Schweizer, der sich im Besitze eines Heimatscheins oder einer gleichbedeutenden Ausweisschrift befindet, nur aus Gründen entzogen werden darf, die nach Art. 45 Abs. 2 und 3 BV zum Entzuge der Niederlassung berechtigen würden (AS 33 I S. 291 Erw. 2, 42 I S. 303). Darunter fällt aber der unsittliche Lebenswandel nicht. Und zwar selbst dann nicht wenn er mit vorgehenden Bestrafungen, welche an sich die Erfordernisse des Art. 45 Abs. 2 und 3 noch nicht er-

füllen, zusammentrifft (a. a. O. 46 I S. 141 f. Erw. 2 und dort angeführte frühere Entscheidungen). Im vorliegenden Falle wird übrigens nicht einmal behauptet, dass die Rekurrentin vorbestraft sei. Da sie sich andererseits unbestrittenermassen im Besitze gehöriger Ausweisschriften befindet, ist deshalb ihre Ausweisung aus Zug verfassungswidrig.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der vom Einwohnerrat Zug am 13. September 1920 gegen die Rekurrentin erlassene, vom Regierungsrat des Kantons Zug am 15. Oktober 1920 bestätigte Ausweisungsbeschluss aufgehoben.

#### IV. DOPPELBESTEuerung

##### DOUBLE IMPOSITION

**56. Urteil vom 15. Oktober 1920 i. S. Keppich**  
gegen **Graubünden und Gemeinden St. Moritz und Zürich**,

Besteuerung eines vorübergehend wegen politischer Unruhen in seinem Heimatstaate nach der Schweiz gekommenen Ausländers durch zwei Kantone bzw. Gemeinden verschiedener Kantone. Anfechtung aus Art. 46 Abs. 2 BV. Kriterien für die Zuschreibung der Steuerhoheit (besseren Steuerberechtigung) an den einen oder andern Kanton mangels eines Wohnsitzes in der Schweiz. Rechtliche Natur der stadtzürcherischen Hotelkontrollgebühr: wirkliche Gebühr oder Surrogat der allgemeinen Vermögens- und Einkommenssteuer?

A. — Der Rekurrent Dr. Keppich flüchtete im März 1919 beim Ausbruch der bolschewistischen Wirren von seinem bisherigen Wohnsitz Budapest mit Frau und

zwei Kindern nach der Schweiz. Nachdem er sich zunächst bis zum 9. Juli 1919 in Zürich aufgehalten hatte, begab er sich mit Familie nach St. Moritz, weil der Arzt seiner Frau einen Höhengaufenthalt empfahl. Er erwirkte an diesem Orte eine Niederlassungsbewilligung für ein Jahr, nämlich vom 1. Oktober 1919 bis 30. September 1920. Noch vor Beginn dieses Zeitraums ging aber die Familie wegen der bevorstehenden Niederkunft der Frau wieder nach Zürich und kehrte nicht mehr nach St. Moritz zurück. Doch blieben die Schriften einstweilen hier liegen. Verschlechterung der Vermögensverhältnisse wegen des Sinkens der ausländischen Valuten zwangen dann, an die beschleunigte Heimkehr nach Budapest zu denken. Wegen Krankheit der Frau und der Kinder war aber die Reise in den ersten Monaten 1920 nicht möglich. Im Mai 1920 reiste der Rekurrent zunächst allein nach Budapest, fand aber seine Wohnung von fremden Familien besetzt und Kleider und Wäsche gestohlen. Da unter diesen Umständen die Rückkehr nach dorthin nicht in Betracht kommen konnte, für den weitem Aufenthalt in der Schweiz aber die Mittel fehlten, ging die Familie am 28. Juni 1920 nach Berlin, wo sie sich heute aufhält.

In St. Moritz war der Rekurrent seinerzeit zur Steuer eingeschätzt worden und zwar zuerst für 400,000 Fr. Vermögen; auf seine Vorstellungen hin wurde die Taxation später auf 200,000 Fr. ermässigt. Er bezahlte dort von Zürich aus am 19. April 1920 als Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Oktober 1919 bis 31. März 1920, zwei Quartale 856 Fr. 75 Cts. und am 21. Juni 1920 für ein weiteres Quartal bis Ende Juni 1920 428 Fr. 38 Cts., zusammen 1285 Fr. 13 Cts. Nach seiner unbestrittenen Darstellung wurde ihm vor Zahlung der Steuern die Herausgabe der Ausweisschriften verweigert. Auch in Zürich wurden von ihm Steuern gefordert. Nach einer an ihn gerichteten Zuschrift vom 16. Juni 1920 betrachtete die kantonale Finanzdirektion ihn als vom 1. Ja-